

Wenn die in diesem Capitel angegebenen Verbrechen aus Unbedachtsamkeit verübt worden sind, so ist der Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu Einhundert und Fünzig Thaler zu belegen.

In dergleichen, aus Unbedachtsamkeit begangenen gemeingefährlichen Handlungen gehört auch „die Brandstiftung aus Unbedachtsamkeit“, wie solche so häufig durch unvorsichtige Gebahrung mit Streichzündhölzchen und mit Zündschwamm in der neueren Zeit vorgekommen ist.

Daraus folgt, daß in denjenigen Fällen, wo durch bloße Nachlässigkeit in Aufbewahrung von Streichzündhölzchen, oder Streichschwamm Brände veranlaßt werden, namentlich auch die Familienhäupter, welche verabsäumt haben, dergleichen Streichzündwaaren den Kindern unzugänglich zu machen, sich der Gefahr aussetzen, in die durch obigen Artikel angedrohten Strafen zu verfallen, es werden in diesen Fällen auch die Königlichen Staatsanwaltschaften die Frage, ob demjenigen, welcher die gedachten Zündstoffe ungenügend verwahrt hat, eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last falle, besonders mit in's Auge fassen.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, weist die unterzeichnete Behörde die Ortsgerichten der Amtsdörfer an, nicht nur die Familienhäupter ihres Ortes mit der vorstehenden neuen Warnung in geeigneter Weise bekannt zu machen, sondern sich auch bei der bevorstehenden Revision der Feuerstätten darüber zu vergewissern,

ob die Aufbewahrung dergleichen Zündstoffe in der durch die ältere Verfügung vom 5. Mai 1856, Seite 237 des vorjährigen Frankengerger Intelligenz- und Wochenblattes, vorgeschriebenen Weise gehandhabt werde.

In Erinnerung wird dabei gebracht, daß die mangelhafte Aufbewahrung dieser Zündstoffe, wenn sie auch keinen Brand herbeigeführt hat, schon an und für sich bis mit 20 Thaler Geldbuße, oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Für die, beim Erlaß der Verfügung vom 5. Mai 1856 zu dem hiesigen Amtsbezirk noch nicht gehörigen Dörfer fügt man die frühere Verwarnung nachstehend bei.

Frankenberg, am 1. October 1857.

Das Königliche Gerichtsammt daselbst.
Gensel.

Verwarnung.

Der Gebrauch von Streichzündwaaren — Streichzündhölzchen und Streichzündschwamm — ist in doppelter Beziehung mit großer Gefahr verbunden.

Die braune Masse, womit der Schwefel überzogen ist — Phosphor —, ist als Gift anzusehen. Man warnt daher, davon etwas in den Mund zu nehmen oder in Speifen fallen zu lassen.

Geräth etwas davon in eine offene Wunde, so entsteht der Brand.

Aber auch in feuergefährlicher Beziehung ist die Gefahr groß und bringen wir daher folgende Vorsichtsbestimmungen und Maßregeln zur allgemeinen Kenntniß.

- 1) Der Hausirhandel mit Streichzündwaaren ist verboten. Leute, die dabei betroffen werden, sind anzuhalten und einzuliefern.
- 2) Krämer ic., denen der Verkauf von Streichzündwaaren zusteht, dürfen dergleichen unter keinem Vorwande an Kinder und unzurechnungsfähige Personen verabsolgen.
- 3) Kindern und anderen unzurechnungsfähigen Personen ist das Führen von Streichzündwaaren verboten. Väter, Vormünder und Erzieher, auch Dienstherrn, die auf dieses Verbot nicht achten, setzen sich eigener Verantwortung aus.
- 4) Die Aufbewahrung von Streichzündwaaren muß in thönernen, blechernen, oder anderen nicht feuerfangenden Büchsen oder Behältern erfolgen, nicht aber in gewöhnlichen Schächtelchen, am wenigsten aber in Papier oder in der bloßen Tasche.
- 5) Die Aufbewahrung in Gebäuden muß geschehen an einem nicht feuergefährlichen Orte und zwar so, daß es den Kindern unmöglich ist, dazu zu gelangen, also z. B. nicht im unverschlossenen Tischkasten, nicht auf dem Fensterbretchen, nicht auf dem Ofen, nicht auf dem Toppfede, wohin Kinder gelangen können, wenn sie sich einen Stuhl oder dergleichen hinstellen.

Da die Zündwaaren durch große Wärme sich selbst anzünden, so muß der Aufbewahrungsort

6
7
8
9
Mit
pach
durch
A
im
ihre
gew
in d
8
D
in
stets
engl
gesa
die
A
Di
emp
legen
digt
Nad
verb
straf
verg
erbe
Nad